

Thesen

Internationale Zuständigkeit für privatrechtliche Klagen gegen transnational tätige Unternehmen wegen Verletzung von Menschenrechten und von Normen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Ausland
von Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), München

1. Die internationale Zuständigkeit besitzt für Klagen gegen transnational tätige Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen im Ausland eine zentrale Bedeutung. Sie entscheidet nicht nur über das anwendbare Recht, sondern auch über den Zugang zu einem bestimmten Justizsystem.
2. Eine Allzuständigkeit der inländischen Gerichte für Menschenrechts- und Umweltklagen gegen Unternehmen lässt sich weder rechtlich noch rechtspolitisch begründen. Vielmehr müssen diese Klagen mit den herkömmlichen Mechanismen des Zuständigkeitsrechts bewältigt werden.
3. Im allgemeinen Zuständigkeitsmodell ist seit einigen Jahren eine bemerkenswerte Verschiebung zu verzeichnen: Während die Gerichte in den Vereinigten Staaten zunehmend den Zugang zu ihrem Justizsystem für Klagen mit Auslandsbezug beschränken, stellt die internationale Zuständigkeit für Menschenrechts- und Umweltklagen innerhalb der Europäischen Union keine allzu große Hürde dar.
4. Klagen gegen Unternehmen mit Sitz im Inland können vor den inländischen Gerichten am allgemeinen Gerichtsstand erhoben werden; allerdings gestattet die forum-non-conveniens-Doktrin den US-amerikanischen – und bald womöglich auch wieder den englischen – Gerichten eine Verweigerung der inländischen Zuständigkeit, und zwar auch bei Menschenrechts- und Umweltklagen.
5. Menschenrechts- und Umweltklagen gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland können allerdings auch in Europa nur unter bestimmten Voraussetzungen im Inland anhängig gemacht werden.
6. Bei Klagen gegen ausländische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen sind nur selten besondere streitgegenstandsbezogene Gerichtsstände, etwa der Deliktsgerichtsstand, im Inland eröffnet.
7. Richtet sich die Menschenrechts- und Umweltklage auch gegen ein inländisches Unternehmen, etwa als Konzernmutter oder Auftraggeber, so können in Europa im Wege einer strategischen Beklagtenstreitgenossenschaft zum Teil auch ausländische Tochterunternehmen oder Zulieferer mitverklagt werden.
 - a) Soweit die ausländischen Unternehmen in einem Drittstaat sitzen, richtet sich deren Gerichtspflichtigkeit im Inland als mitverklagte Streitgenossen nach mitgliedstaatlichem Recht.
 - b) Allerdings könnte eine Verselbständigung der Haftung des inländischen Unternehmens, etwa durch eine Ausweitung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, den Streitgenossenschaftsgerichtsstand gefährden, für den dann auch ein geringerer Bedarf besteht.
8. Eine Erweiterung des allgemeinen Beklagtengerichtsstands, die an ein anderes parteibezogenes Kriterium als den Sitz des allein beklagten ausländischen Unternehmens im Inland anknüpft, kommt nur eingeschränkt in Betracht.
 - a) Die US-amerikanischen Gerichte lehnen eine Zuständigkeit aufgrund einer inländischen Geschäftstätigkeit des ausländischen Unternehmens mittlerweile ab.
 - b) In Europa kann in einigen Mitgliedstaaten jedenfalls bei Unternehmen mit Sitz in einem

Drittstaat auf exorbitante Gerichtsstände zurückgegriffen werden, vor allem auf den Vermögensgerichtsstand, wenn das beklagte ausländische Unternehmen im Inland über Vermögen verfügt.

c) Allenfalls de lege ferenda ließe sich bei Klagen gegen ausländische Unternehmenstöchter über die Einführung eines Konzerngerichtsstands nachdenken.

9. Bei Klagen gegen ausländische Unternehmen bleibt damit oftmals nur eine inländische Notzuständigkeit, wenn im Ausland ein angemessener und effektiver Rechtsschutz nicht möglich ist; die Hürden für ein solches forum necessitatis sind allerdings hoch.

10. Menschenrechts- und Umweltklagen bewegen sich innerhalb der inländischen Gerichtsbarkeit.

a) Ausländische Unternehmen können auch dann keine Staatenimmunität in Anspruch nehmen, wenn sie im Ausland Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen gemeinsam mit einem ausländischen Staat begehen.

b) An der Rechtsprechungsgewalt der inländischen Gerichte ändert sich auch dadurch nichts, dass die Entscheidung über Menschenrechts- und Umweltklagen für den inländischen Staat außenpolitische Implikationen besitzt.

c) Selbst über Menschenrechts- und Umweltklagen ausländischer Hoheitsträger können oftmals die inländischen Gerichte entscheiden.